

Satzung

der

Motorradfreunde Jockgrim Südpfalz e.V.



1. Name und Sitz

Der am 18.06.1989 gegründete Verein führt den Namen "Motorradfreunde Jockgrim Südpfalz" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.". Vereinsitz ist Jockgrim.

Zweck

- 2.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Ziele des Vereines sind die
 - a) Unfallverhütung (die Erhöhung der Verkehrssicherheit, insbesondere für motorisierte Zweiradfahrer),
 - b) Förderung des Umweltschutzes,
 - c) Förderung des Motorradsports - insbesondere Tourensports.
 - d) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - e) Der Verein ist parteipolitisch ungebunden und überkonfessionell
- 2.3 Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Unterweisung und Information seiner Mitglieder, insbesondere auch der Jugendlichen und Fahranfänger, in mit dem Straßenverkehr zusammenhängenden Fragen,
 - b) Durchführung von Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Wege der Verbesserung der äußeren Rahmenbedingungen im Straßenverkehr,
 - c) Durchführung von Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit seiner Mitglieder als Teilnehmer im Straßenverkehr;
 - d) Förderung und Begleitung von Maßnahmen der Unfallverhütung,
 - e) Förderung von Maßnahmen und Schaffung von Voraussetzungen für seine Mitglieder einen Beitrag zur umweltgerechten Ausgestaltung des motorisierten, zweirädrigen Individualverkehrs leisten zu können,
 - f) Förderung des Motorradsports - insbesondere des Tourensports - und der Motorradfreizeit durch gemeinsame Ausfahrten, Teilnahme an Motorradtreffen und auch durch Zusammenarbeit mit anderen Organisationen,
 - g) Zusammenarbeit mit Verkehrsbehörden und Institutionen mit gleichartigen Aufgabengebieten hinsichtlich der Erhöhung der Verkehrssicherheit.
- 2.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein darf seine Mittel weder für die mittelbare noch unmittelbare Unterstützung der Förderung politischer Parteien verwenden. Außerdem darf der Verein keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 2.5 Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Verein erhalten. Bei Austritt aus dem Verein werden den Mitgliedern keinerlei Kapitalanteile zurückerstattet.

3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Dem Verein können als Mitglieder angehören:
 - a) aktive Mitglieder, die eine entsprechende Fahrerlaubnis zum Führen eines Motorrades, Leichtkraftrades oder Motorrollers und gleichzeitig ein solches Fahrzeug besitzen,
 - b) fördernde Mitglieder, die den Verein unterstützen und den aktiven Mitgliedern gleichgestellt sind,
 - c) Familienmitglieder (Ehepartner, Kinder) soweit sie mit dem Mitglied in häuslicher Gemeinschaft leben,
 - d) passive Mitglieder, die nicht mehr am regelmäßigen Vereinsleben und –geschehen teilnehmen, dem Verein aber dennoch verbunden bleiben wollen,
 - e) Ehrenmitglieder, die vom Vorstand als solche ernannt werden können.
- 3.2 Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austritt
 - Ausschluß
 - Tod
- 4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende.
- 4.3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
- wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags länger als ein Quartal im Rückstand ist.
 - wegen unehrenhaften Handlungen.
 - wegen grober Mißachtung der Anordnungen der Organe des Vereins.

5 Beiträge

- 5.1 Der Jahresbeitrag wird durch den Vorstand festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- 5.2 Aktive und fördernde Mitglieder zahlen den vollen Beitrag.
Passive Mitglieder zahlen den halben Beitrag.
Ehegatten, soweit sie nicht gleichzeitig einer der anderen Mitgliedergruppen zuzurechnen sind, zahlen den halben Beitrag.
Kinder, soweit sie nicht gleichzeitig einer der anderen Mitgliedergruppen zuzurechnen sind, sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, beitragsfrei.
Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- 5.3 Der Jahresbeitrag ist bis zum 15. 12. für das kommende Jahr zu bezahlen. Er wird per Lastschrift eingezogen.

6 Wahl- und Stimmrecht

- 6.1 Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle aktiven und fördernden Mitglieder. Wählbar sind alle Mitglieder nach vollendetem 18. Lebensjahr.
Ehrenvorsitzende/r haben ebenfalls Stimmrecht.

7 Organe des Vereins

- 7.1 Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 8.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.
- 8.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, unter Angabe der Tagesordnung und muß mindestens zehn Tage vor dem angesetzten Termin durchgeführt sein.
- 8.4 Die Leitung der Versammlung übernimmt der erste Vorsitzende; bei dessen Verhinderung, der zweite Vorsitzende.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die anwesenden Personen beschlußfähig. Jedoch muß mindestens die Hälfte des Vorstands anwesend sein.
- 8.6 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Beschlußfassungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Eine Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
- Erster Vorsitzender
 - Zweiter Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Kassenwart
- 9.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand ist beschlußfähig wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 9.3 Der erste Vorsitzende beruft und leitet die Vorstands- und Vereinsversammlungen.

- 9.4 Die Vollmacht des zweiten Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis zum Verein nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden.
- 9.5 Der Schriftführer regelt den Schriftverkehr und fertigt die Protokolle der Versammlungen an.
- 9.6 Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- 9.7 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten- oder zweiten Vorsitzenden vertreten.

10 Wahlen

- 10.1 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- 10.2 Gewählt werden kann nur, wer bei der Wahl persönlich anwesend ist oder wer sich bereits vorher, dem amtierendem Vorstand gegenüber, schriftlich zur Übernahme eines Amtes bereit erklärt hat.
- 10.3 Ein wegen Abwesenheit verhindertes, stimmberechtigtes Mitglied kann sich durch ein anderes, volljähriges Mitglied vertreten lassen. Die entsprechende Vollmacht ist spätestens vor Beginn der Wahlhandlung dem amtierenden Vorsitzenden un- aufgefordert im Original vorzulegen und von diesem der Versammlung bekanntzumachen. Unterbleibt die rechtzeitige Vor- lage des Dokuments, bleibt eine dennoch im Auftrag des Vertretenen abgegebene Stimme bei der Ermittlung des Ab- stimmungsergebnisses unberücksichtigt.

11 Protokolle und Beschlußbuch

- 11.1 Über die Versammlungen der Vereinsorgane ist ein Protokoll anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter, sowie vom Protokollführer zu unterschreiben.
- 11.2 Die Beschlüsse der Versammlung sind zu Beweiszwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom jeweiligen Ver- sammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort, Zeit und das Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

12 Kassenprüfung

- 12.1 Die Kassen des Vereins können jederzeit, jedoch mindestens einmal im Jahr, durch zwei Kassenprüfer geprüft werden.
- 12.2 Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen- geschäfte, die Entlastung des Kassenwarts.

13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, deren einziger Tagesordnungs- punkt "Auflösung des Vereins" ist, beschlossen werden.
- 13.2 Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die beiden Vorsitzenden, der Kassenwart und der Schriftführer anwesend sind.
- 13.3 Im Falle der Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen einem als gemeinnützig anerkannten Verein mit motorradför- derndem Zweck zu, worüber jedem Mitglied ein Nachweis vorgelegt werden muß.

Jockgrim, den 16.02.2002

Klaus-Werner Wallmen

1. Vorsitzender